

## **BGer 5C.186/2002 vom 29. Oktober 2002**

Bundesgericht, 2002-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.186\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.186_2002)

FR: TF 5C.186/2002 du 29 octobre 2002

IT: TF 5C.186/2002 del 29 ottobre 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes ( Art. 265a Abs. 1 ZGB ). Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist ( Art. 265c Ziff. 1 ZGB ) oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat ( Art. 265c Ziff. 2 ZGB ).

Gemäss Art. 44 lit. c OG ist einzig die Verweigerung der Adoption ( Art. 268 Abs. 1 ZGB ) sowie das Absehen von der Zustimmung eines Elternteils im Fall von Art. 265c Ziff. 2 ZGB berufungsfähig. Demgegenüber ist die Berufung ausgeschlossen, wenn die Adoption ausgesprochen worden oder - wie vorliegend - im Fall von Art. 265c Ziff. 1 ZGB von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen worden ist ( BGE 108 II 523 E. 1 S. 524; 113 Ia 271 E. 1 S. 273).

#### **E. 2**

Die Eingabe vom 30. August 2002 kann ebenso wenig als Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 68 ff. OG entgegengenommen werden, da der Kläger keine entsprechenden Rechtsverletzungen ( Art. 68 Abs. 1 lit. a-e OG ) geltend macht. Es bleibt die Prüfung unter dem Aspekt der staatsrechtlichen Beschwerde.

#### **E. 3**

Abgesehen von der Frage der genügend substantiierten Rüge der Verfassungsverletzung (Art. 84 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ) stellt sich bei der staatsrechtlichen Beschwerde diejenige der Legitimation: Diese setzt nämlich kumulativ voraus, dass der Beschwerdeführer persönlich einen Nachteil erlitten hat, der erlittene Nachteil Rechte oder rechtlich geschützte Interessen des Beschwerdeführers beeinträchtigt und dieser an der Beschwerde ein aktuelles und praktisches Interesse hat (Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 228).

Das rechtlich geschützte Interesse, auf das sich der Beschwerdeführer berufen muss, kann entweder durch kantonales oder eidgenössisches Gesetzesrecht oder aber unmittelbar durch ein angerufenes spezielles Grundrecht geschützt sein, sofern es auf dem Gebiet liegt, das die betreffende Verfassungsbestimmung beschlägt. Das in Art. 9 BV enthaltene allgemeine Willkürverbot verschafft, soweit Mängel in der Rechtsanwendung geltend gemacht werden, für sich allein noch keine geschützte Rechtsstellung im Sinne von Art. 88 OG ; die Legitimation zur Willkürüge ist nur gegeben, wenn das Gesetzesrecht, dessen willkürliche Anwendung gerügt wird, dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einräumt oder den Schutz seiner Interessen bezweckt ( BGE 121 I 267 E. 2 S. 269 ; 126 I 81 E. 4-6 S. 87 ff.; 126 II 377 E. 4 S. 388).

Der Kläger äussert sich zur Frage des rechtlich geschützten Interesses nicht ausdrücklich. Zwar sieht er im angefochtenen Urteil seine Persönlichkeit und Art. 28 ZGB verletzt, begründet jedoch die (angebliche) Persönlichkeitsverletzung zu Recht nicht mit dem Umstand, dass von der Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption abgesehen worden ist. Die Verletzung von Art. 265a Abs. 1 bzw. Art. 265c Ziff. 1 ZGB würde nicht das Persönlichkeitsrecht des adoptierten Kindes, sondern dasjenige des zustimmungsberechtigten Elternteils tangieren (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 3 zu Art. 265c ZGB ; Breitschmid, Basler Kommentar, N. 1 zu Art. 265c ZGB ).

Soweit der Kläger die Verletzung seiner Persönlichkeit damit begründen will, dass die beiden Vaterschaften - eine natürliche und eine kraft Adoption - bei ihm zu Identitätsproblemen führten und dass sein Adoptivvater auf ihn sexuelle Übergriffe verübt habe, führt er neue Sachverhaltselemente ein, was im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde grundsätzlich unzulässig ist ( BGE 114 Ia 204 E. 1a S. 205; 118 Ia 20 E. 5a S. 26 ; 124 I 208 E. 4b S. 212). Ohnehin stünden allfällige sexuelle Übergriffe des Adoptivvaters und die fehlende Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption in keinem adäquaten, sondern allenfalls in einem natürlichen Kausalzusammenhang, nämlich dann, wenn jener, darum angegangen, die Zustimmung verweigert hätte. Dass dem so sei, behauptet der Kläger nicht einmal.

Scheitert eine Konversion der als Berufung erhobenen Eingabe in eine staatsrechtliche Beschwerde schon an der Legitimation hierzu, ist darauf nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Zufolge Nichteintretens auf die Eingabe vom 30. August 2002 wird der Kläger kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.